Vom 09.06.2020 zu 1505/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober Bundesminister

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.244.521

Wien, 9.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1505/J der Abgeordneten Kai Jan Krainer betreffend Banken-freundliche Korrektur eines für Verbraucher vorteilhaften EuGH-Urteils durch die ÖVP-Grüne-Bundesregierung? wie folgt:

Frage 1 bis 3:

- 1. Wann wird die Bundesregierung einen Entwurf für eine Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils C 383/18 vorlegen?
- 2. Ist Ihr Ministerium in die Vorbereitungsarbeiten eingebunden?
- 3. Wenn ja, arbeitet Ihr Ministerium an der gesetzlichen Novelle im Rahmen der Regierungsvorlage mit?
 - a. Welche Gesetze sollen geändert werden?
 - b. Wann sollen die Änderungen dem Parlament vorgelegt werden?
 - c. Wann soll die Novelle in Kraft treten?

Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-383/18 ("Lexitor") macht eine Änderung der §§ 16 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und 20 Abs. 1 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) notwendig. Das Bundesministerium für Justiz ist für beide

Gesetze führend zuständig. Ein Ministerialentwurf steht kurz vor der Fertigstellung. Es liegt bereits ein Vorentwurf vor, der derzeit aber noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem BMJ und dem BMSGPK ist.

Ursprünglich war eine Behandlung im Justizausschuss Ende Juni 2020 geplant. Auf Grund der Covid-19-Pandemie kann der Ministerialentwurf nunmehr aber nur verzögert fertiggestellt werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- 4. Gab es Gespräche mit Interessensgruppen im Vorfeld der Regierungsvorlage?
- 5. Wenn ja, welche Interessensgruppen waren in die Gespräche eingebunden?
- 6. Wann haben diese Gespräche stattgefunden (bitte um Angabe der Termine und der Teilnehmerinnen)?

Die möglichen gesetzlichen Änderungen wurden von der Sektion Zivilrecht im Bundesministerium für Justiz mit Vertretern der Sektion Konsumentenschutz des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie mit Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich/Bundessparte Bank und Versicherung besprochen. Sitzungen bzw. Besprechungen fanden an folgenden Terminen statt: 29. November 2019, 21. Jänner 2020, 30. Jänner 2020 und 24. Februar 2020.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Werden im Rahmen der Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils die Interessen der Kreditnehmerinnen und -nehmer berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?
- 8. Wenn ja, in welcher Form? (Bitte um Details zum geplanten Entwurf des Gesetzestextes)

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 16 Abs. 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie so auszulegen ist, dass der Verbraucher im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung einen Anspruch auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits hat, der sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten einschließlich der laufzeitunabhängigen Kosten umfassen muss. § 16 Abs. 1 VKrG nennt als Kosten, die bei einer vorzeitigen Rückzahlung ermäßigt werden müssen, hingegen nur die laufzeitabhängigen Kosten. Zur Sicherstellung einer richtlinienkonformen Rechtslage sollen § 16 Abs. 1 VKrG und der wortgleiche § 20 Abs. 1 HIKrG daher im Sinne des EuGH-Urteils angepasst werden.

3 von 3

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Gesetzeslage in Zukunft ohne jeden Zweifel den zum Schutz der VerbraucherInnen zwingenden Vorgaben der Verbraucherkredit-Richtlinie entspricht und die Entscheidung des EuGH daher vollständig umgesetzt wird.

Fragen 9:

Wird die Bestimmung betreffend die Vorfälligkeitsentschädigung geändert? Wenn ja, in welche Richtung?

Die Entscheidung des EuGH betrifft die gesetzlichen Bestimmungen im VKrG und im HIKrG zur Vorfälligkeitsentschädigung nicht. Der Ministerialentwurf wird daher auch keine Änderung dieser Bestimmungen vorsehen.

Die Entscheidung des EuGH soll die Rechtsstellung des Verbrauchers im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung verbessern. Mit diesem Ziel wäre es unvereinbar, die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung zum Nachteil der VerbraucherInnen zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober